



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 312-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1488

Eingereicht am: 25.11.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 403/2026 vom 29. April 2026
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

EU-Unterwerfungsvertrag: Masseneinwanderung in die Sozialhilfe?

Mit den neuen EU-Verträgen drohen der Schweiz Tausende zusätzliche Sozialhilfefälle und Mehrkosten in Millionenhöhe. Dies aufgrund neuer Regeln bei der Personenfreizügigkeit, die es EU-Bürgern künftig ermöglicht, leichter einen Daueraufenthaltsstatus zu erlangen. Integrationskriterien, die es für eine Niederlassungsbewilligung braucht, spielen für den Erhalt des Daueraufenthaltsrechts keine Rolle. Es ist daher zu rechnen, dass insbesondere Personen aus dem Niedriglohnsektor und Menschen mit fehlenden Kenntnissen einer Landessprache zunehmend in die Schweiz einwandern und aufgrund der EU-Regeln und der hiesigen Sozialhilfeleistungen in der Schweiz bleiben.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Zahlen (Anzahl zusätzliche Sozialhilfefälle und Mehrkosten für den Sozialbereich) schätzt der Kanton Bern, sollten die neuen Freizügigkeitsregeln in Kraft treten?
2. Waren dem Regierungsrat diese Folgen bei der Debatte über die EU-Verträge bewusst? Wie beurteilt der Regierungsrat diese Folgen?
3. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um die erwarteten Mehrkosten im Sozialbereich abzufedern? Beabsichtigt der Regierungsrat Sparmassnahmen in anderen Bereichen?
4. Welche Gefahren sieht der Regierungsrat betreffend Missbräuche im Sozialbereich aufgrund der neuen Freizügigkeitsregeln? Welche Massnahmen will der Regierungsrat dagegen ergreifen?

Antwort des Regierungsrates

Die nachfolgenden Antworten sind inhaltlich übereinstimmend mit jenen zur Interpellation 288-2025 Josi (Wimmis, SVP) «Hebeln die neuen EU-Verträge bernische Regelungen wie das neue Sozialhilfegesetz aus?».

Am 13. Juni 2025 genehmigte der Bundesrat die mit der EU ausgehandelten Abkommenstexte und führte anschliessend die Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU (Bilaterale III)» durch. Dieses Paket umfasst sowohl die Abkommen als auch die notwendigen Gesetze zur innerstaatlichen Umsetzung, einschliesslich der flankierenden Massnahmen. Der Entwurf des Bundesrates wird im Verlauf des Jahres 2026 im Bundesparlament ordentlich behandelt. Da ein fakultatives Referendum wahrscheinlich ist, ist mit einer Volksabstimmung nicht vor 2027 zu rechnen.

1. Welche Zahlen (Anzahl zusätzliche Sozialhilfefälle und Mehrkosten für den Sozialbereich) schätzt der Kanton Bern, sollten die neuen Freizügigkeitsregeln in Kraft treten?

Eine externe Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)¹, die im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) durchgeführt wurde, kommt zu dem Schluss, dass eine teilweise Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) durch die Schweiz erhebliche Mehrkosten nicht nur in der Sozialhilfe, sondern auch bei den Ergänzungsleistungen und in der Arbeitslosenversicherung verursachen könnte. Allein für den Bereich der Sozialhilfe geht die Schätzung von gesamtschweizerischen jährlichen Mehrkosten von zwischen CHF 56 und CHF 74 Mio. aus, was einer Zunahme von etwa 2 bis 2.7% der bisherigen Sozialhilfekosten entspräche. Die auf die gesamte Schweiz geschätzten Auswirkungen lassen sich grob auf den Kanton Bern übertragen, indem ein Anteil von 11,8 % an der ständigen Wohnbevölkerung zugrunde gelegt wird.² Der grösste Teil der Mehrkosten bei der Arbeitslosenversicherung und im Bereich der Ergänzungsleistungen würde jedoch durch den Bund getragen.

Gemäss diesen Schätzungen wäre für den Kanton Bern mit jährlich 350 – 470 neuen Sozialhilfefällen zu rechnen. Dies würde jährliche Mehrkosten in der Grössenordnung zwischen CHF 6.6 – 8.7 Mio. verursachen.

2. Waren dem Regierungsrat diese Folgen bei der Debatte über die EU-Verträge bewusst? Wie beurteilt der Regierungsrat diese Folgen?

Im Rahmen der Mitwirkungsverfahren hat der Regierungsrat gegenüber dem Bund die kritischen Punkte im Paket Bilaterale III stets hervorgehoben. Letztlich ist jedoch das Gesamtpaket zu beurteilen. In den Schlussfolgerungen der RFA wird festgehalten, dass bei Ratifizierung des Vertragswerks auch ein positiver volkswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Nutzen zu erwarten sei. Die Teilübernahme der UBRL könne die bilateralen Beziehungen zur EU vertiefen, was positive Auswirkungen auf die Altersstruktur, den Arbeitsmarkt und das Gesundheitswesen haben könne.³

Der Regierungsrat unterstützt zudem die Forderungen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) nach einem nationalen Sozialhilfe-Monitoring-System und auf Unterstützungsleistungen seitens des Bundes für die interinstitutionelle Zusammenarbeit. Letztere dienen der Förderung der Arbeitsmarktintegration und der Bekämpfung von langfristiger Sozialhilfeabhängigkeit.⁴ Er

¹ Ecoplan (2025): Verwaltungsexterne Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL). Auswirkungen auf die staatlichen Institutionen. Schlussbericht. S. 8

² Ständige Wohnbevölkerung Ende 2024: CH 9.05 Mio. (100%), Kanton BE: 1.07 Mio. (11.8%). Quelle: <https://www.fin.be.ch/de/start/themen/OeffentlicheStatistik/bevoelkerungsstatistik/bevoelkerung---die-wichtigsten-zahlen.html>

³ Ecoplan (2025): S. 7/8

⁴ Konferenz der Kantonsregierungen (KdK): Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU: Verhandlungsergebnisse und innerstaatliche Umsetzung. Stellungnahme vom 24.10.2025

stimmt deshalb dem Gesamtpaket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU (Bilaterale III)» zu, trotz Vorbehalten u. a. gegenüber der UBRL und den zu erwartenden Mehrkosten im Sozialbereich.⁵

3. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um die erwarteten Mehrkosten im Sozialbereich abzufedern? Beabsichtigt der Regierungsrat Sparmassnahmen in anderen Bereichen?

Wie erwähnt, wäre bei Annahme des Pakets Bilaterale III im Kanton Bern mit 350 – 470 zusätzlichen Sozialhilfefällen pro Jahr zu rechnen. Allerdings würden das Daueraufenthaltsrecht bei einer Übernahme der UBRL nur Personen erhalten, die zuvor mindestens fünf Jahre in der Schweiz gelebt und gearbeitet haben und in dieser Zeit weniger als sechs Monate von Sozialhilfe abhängig waren. Als vollwertige Erwerbstätigkeit gilt jedoch bereits ein Arbeitspensum von 30 – 40 %.

Unklar scheint zudem, ob mit der Teilübernahme der UBRL nicht auch ein gewisser Magneteffekt verbunden wäre. Die RFA hält zwar zusammenfassend fest, dass die empirische Evidenz gegen die Wohlfahrtsmagnethypothese spreche.⁶ An dieser Einschätzung bestehen jedoch Zweifel: Die Zuwanderung ist seit Einführung der Personenfreizügigkeit wesentlich höher als ursprünglich vom Bundesrat prognostiziert. Der jährliche Wanderungssaldo beträgt seit 2002 gesamtschweizerisch durchschnittlich knapp 70'000 Personen, gegenüber lediglich 26'400 Personen in den 20 Jahren davor (1981 – 2001)⁷. Dies deutet auf einen ursächlichen Zusammenhang hin. Die Personenfreizügigkeit ist jedoch seit der Einführung arbeitsmarktorientiert gewesen. Es liegt somit in der Freiheit und Verantwortung der Arbeitgebenden, so viele Arbeitnehmende aus der EU zu beschäftigen, wie es den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts entspricht.

Bei ausgewiesenem Bedarf besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe. Massnahmen in diesem Bereich würden somit der vorgängigen Anpassung der rechtlichen Grundlagen bedürfen. Ob es dereinst finanzieller Kompensationsmassnahmen in anderen Bereichen bedarf, wird erst nach Inkrafttreten des neuen Vertragswerks und Abschätzung der tatsächlichen finanziellen Auswirkungen gesamtsstaatlich zu beurteilen sein. Denkbar ist beispielsweise, dass der Umfang der Sozialhilfeleistungen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden könnte.

4. Welche Gefahren sieht der Regierungsrat betreffend Missbräuche im Sozialbereich aufgrund der neuen Freizügigkeitsregeln? Welche Massnahmen will der Regierungsrat dagegen ergreifen?

Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass durch die neue Regelung Missbrauchstatbestände auftreten, die bis heute noch unbekannt sind. Sollte dies der Fall sein, werden zu gegebener Zeit entsprechende Massnahmen zu definieren sein. Grundsätzlich gelten die bereits bestehenden Regularien. Wird Sozialhilfe missbräuchlich beansprucht, kann der Anspruch ganz oder teilweise gestrichen werden. Der betroffene Sozialdienst hat zudem die Möglichkeit, bei Verdacht auf Sozialhelfemissbrauch eine Strafanzeige einzureichen.

Verteiler

– Grosser Rat

⁵ RRB 1008/2025 vom 7.10.2025: Zustimmung zum Stellungnahme-Entwurf der KdK

⁶ Ecoplan (2025), S. 75

⁷ BFS-Statistik «Wanderung der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung, 1950-2023».